AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 21.** Sandomierz, den 1. Dezember 1916.

INHALT:

1.

Proklamation

an die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau.

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das polnische Heer bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:

BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur:

KUK.

2.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname):
2. Wohnort und Strasse: ....
3. Kreis: ..
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes:
5. Nr. der Freiwilligenliste:

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste" eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der **Nr.**, unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Herr eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergutungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Herre angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des Polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse.

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur.:

KUK.

3

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Oktober 1916.

Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszow, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamosc.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 18. August 1916 Vdg. Bl. Nr. 65 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość werden mit Giltigkeit vom 1. I. 1916 in folgender Weise erweitert bzw. bezeichnet:

1) Das Gebiet der Stadt **Busk** erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Busk und Nadole.

2) das Gebiet der Stadt **Chmielnik** wird auf die Ortschaften Przedkościele (der Landgemeinde Chmielnik) ausgedehnt;

3) das Gebiet der Stadt **Dąbrowa** wird auf das ganze Gebiet der Gemeinde Dąbrowa erstreckt;

4) das Gebiet der Stadt **Jędrzejów** wird auf die im Westen der Stadt gelegenen nach dem Jahre 1864 aus dem Stadtgebiete ausgeschiedenen ehemaligen Grunde des Zisterzienserklosters in Jędrzejów ausgedehnt;

5) das Gebiet der Stadt **Ostrowiec** (Kreis Opatów) wird auf nachstehende südlich der bisherigen Stadtgrenzen gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Częstocice erweitert:

Stawiny, Klimkiewiczów, Filipów, Karolinów, Bolesławów, Denkowski Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrowek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat (konfiszierte katholische Kirchengüter) endlich auf alle innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Częstocice gehörenden Parzellen.

6) das Gebiet der Stadt **Sandomierz** wird auf die ganzen Gebiete der Ortschaften Zawichostskie Przedmieście (derzeit Gemeinde Dwikozy) und Krakowskie Przedmieście vel. Krakówka (aus der Gemeinde Samborzec) erweitert, welche im Jahre 1903 aus dem Stadtverbande ausgeschieden wurden.

7. das Gebiet der Stadt **Staszów** (Kreis Sandomierz) wird auf die bisher der Gemeinde Rytwiany angehörenden Ortschaften Staszówek und Księza Wieś ausgedehnt;

8) aus dem Gebiete der Stadt **Szczebrzeszyn** (Kreis Zamość) wird das Dorf Szperówka ausgeschieden; dasselbe wird der Gemeinde Radecznica einverleibt.

9) das Gebiet der Stadt **Wierzbnik** umfasst das bisherige Gebiet dieser Ortschaft; die übrigen 16 Ortschaften der bisherigen Gemeinde Wierzbnik werden ausgeschieden und zu einer selbstständigen Gemeinde „Styków“ mit dem Sitze der Gemeindeverwaltung in Styków vereinigt;

10) das Gebiet der Stadt Włoszczowa, zu der gegenwärtig auch Podzamcze gehört, wird auf das Gebiet des Dorfes Włoszczówka ausgedehnt.

11) das Gebiet der Stadt Zamość wird auf die Ortschaften Jenowice Małe und Podtopole der Gemeinde Zamość (Nowa-Osada) erweitert.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschafsteile werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben — mit Ausnahme der Ortschaft Denków (Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodzechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Styków (§ 1, Pkt. 10) — weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bzw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bzw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen

und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1 Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt (Gemeinde) Gebietes unter Zuziehung der Interessierten Gemeinde (Ortschafts) und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts — und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Masnahmen: Übertragung bzw Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommandos zu treffen.

4.

Feuerpolizei.

Die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen werden auszugsweise zur Kenntnisnahme und strengster Darnachachtung gebracht.

I.

Verordnung des Statthalters des Königreiches Polen vom 15. Juni 1819 „Über die Pflicht der Stadtverwaltung, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen“.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen Bd 6—335, ff.).

Schornsteinfeger.

§ 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlich Rapport erstatten. Diesen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das erforderliche veranlassen.

Löschrequisiten in den Städten.

§ 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muss eine Leiter auf das Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, dass man zum oberen Kamin gelangen kann;

b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschafft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit zwei Hakenstangen, 1 Kübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter die man herumtragen kann;

d) jede Stadt muss auf je 200 Häuser eine entsprechend grosse Spritze und 4 Wasserbehälter besitzen.

Graben und Erhaltung von Brunnen.

§ 6. Das Graben und Erhalten von Brunnen deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muss auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen

Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins muss aus den in § 4 genannten Mitteln erfolgen.

Erhaltung von Spritzen.

§ 7. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreichs Polen vom 1. September 1836 „Über die Pflicht der Dorfverwaltungen, in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen".

(Gesetzblatt des Königreiches Polen, Bd. 20—125 ff).

Löschrequisiten in den Dörfern.

§ 1. In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hakenstangen —je 1 Stange auf 3 Wohnhäuser angeschafft und beständig instandgehalten werden.

§ 2. Die Anschaffung der Hakenstangen tragen die Besitzer der Gebäude. Diese Kosten sowie auch Erhaltungskosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt, wonach diese Verteilung durch den Bezirksvorsteher bestätigt wird.

§ 3. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7—12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein.

§ 4. Die Hakenstangen müssen beständig in gebrauchsfähigen Zustande an entsprechenden Orten erhalten werden

III.

Allgemeine Gubernialorganisation. Gesetzsammlung Band 2 Ausgabe v. J. 1892 und Forsetzung v. J. 1912.

Feuerwehren und Brandmeister.

§ 329. Die Gouverneure haben darüber zu wachen, dass in den Städten, in welchen Gemeindefeuerwehren gegründet sind, die betreffenden Gemeinden bei diesen Feuerwehren erfahrene und vollkommen zuverlässliche Brandmeister besitzen.

§ 653. Zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt (Gesetz über die Staatsbeamten).

Wirkungskreis der Polizei.

§ 681. Zum Wirkungskreis der Polizei gehören:

17) Mitwirkung bei Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.

21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.

22) Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinien

23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfern, die Gebäude gemäss der Geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 700. Die Feuerwehr untersteht den Brandmeistern.

§ 732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgend ein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können, zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens u. zur Entdeckung der Schuldigen.

§ 736 Die Bezirkspolizeibehörde (jetzt k. u. k Gendarmeriepostenkommandos) achtet darauf, dass im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbstständige Polizeiverwaltung haben, ferner in den Dörfern die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden:

1) das überall, wo es möglich ist, Feuerspritzen eingeführt werden:

2) das alle Hausbesitzer verpflichtet sind, gemäss dem zu dem Zwecke angelegten Verzeichnis mit einem Eimer, einer Hakenstange, einem Beil bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden

Sie achtet ferner darauf, dass die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789.

3) dass in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und denselben mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei, Gemeindebeamten) müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Hause die Ofen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen lässt, dass im Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewand werde, dass man die Hanffasern, den Staubhanf und den Flachs nicht in bewohnten Bauerhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnamen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparat bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, dass in den Posaden, Städtchen und Dörfern möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löschapparate angeschafft und in Bereitschaft gehalten werden.

IV.

Das Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen (Gesetzessammlung Band XIV Ausgabe vom Jahre 1890).

Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden.

§ 303. Den Hausbesitzern oder Hausverwaltern wird es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern etc.

§ 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüschen, von gesäten oder eingeernteten Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss man das Feuer unbedingt auslöschen.

Diese der Bevölkerung, der k. u. k. Gendarmerie der Polizeibehörden und den Gemeindeämtern obliegenden Pflichten werden hiemit zur Kenntnisnahme respektive in Erinnerung gebracht.

5.

Kundmachung
betreffend die Sammlung von Obstkernern.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgeuvernements R. S. 82830 vom 19. Oktober wird verfügt:

Die Wichtigkeit der Ölgewinnung aus Obstkernern macht die Sammlung, Aufbewahrung und Abfuhr von Obstkernern erforderlich.

Das Kreiskommando ordnet daher an, dass nachbenannte Obstkerne zu nachstehenden Sammelvorschriften gesammelt und magaziniert werden.

Sammelvorschriften.

1.) Es sollen nur Kerne von Kirschen, auch Sauerkirschen, Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden.

2.) Die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.

3.) Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein.

4.) Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, anderenfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, dass die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Ölgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.

5.) Es ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstelle gelangen.

6.) Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

7.) Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringerer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

8.) Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos.

9.) **Aufbewahrung:**

Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dampfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Reglemässiges Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen, zunächst täglich, später in regelmässigen Zeitabschnitten ist geboten.

6.

Glyzerinhöchstpreise.

Auf K. M. Erlass Abt. 7/P Nr. 11922|16, M. G. G. R. S. Nr. 83771|16 vom 27. Oktober 1916 und im Nachhange zur M. G. G. Nr. 32348 vom 3. Juli 1916 wird verlautbart:

Höchstpreise für Glyzerin sind mit der Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1915 R. G. Bl. Nr. 386 und mit der kgl. ung. Ministerialverordnung Nr. 102 von 1916 festgesetzt worden und betragen für Destillat- und Raffinadeglyzerin vom spezifischen Gewicht 1.26 bei 15. C.

a) chemisch rein, doppelt destilliert, den österreichischen Arzeneivorschriften entsprechend	K 275. —
b) einfach destilliert	„ 272. —
c) Ia raffiniert, wasserhell, kalk- und säurefrei	„ 265.
d) IIa) raffiniert, gelblich, kalk- und säurefrei	„ 262. —

Die unter a bis d. genannten Preise ermässigen sich bei einem spezifischen Gewichte des Destillat- und Raffinadeglyzerins

von 1.25 für 100 kg um . . .	K. 10.
„ 1.23 „ „ „ . . .	„ 25.
„ 1.21 „ „ „ . . .	„ 35.
„ 1.19 „ „ „ . . .	„ 45.
„ 1.17 „ „ „ . . .	„ 50.
„ 1.16 „ „ „ . . .	„ 57.
„ 1.15 „ „ „ . . .	„ 61.
„ 1.14 „ „ „ . . .	„ 65.
„ 1.12 „ „ „ . . .	„ 73.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.